

# Gute Wissenschaftliche Praxis am Deutschen Archäologischen Institut

*»Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit ... Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in Wissenschaft stärkt und fördert. (...) Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.« Aus DFG-Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis«*

[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex der DFG, 7](#)

Dem Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« sieht sich das Deutsche Archäologische Institut (DAI) in seiner Arbeit verpflichtet und setzt diesen in einer Richtlinie um. Über die Jahre hinweg haben wir uns am DAI aber immer wieder auch eigene Regelwerke zur wissenschaftlichen Arbeit und Veröffentlichung gegeben: angefangen mit einem für alle Mitarbeitenden verpflichtenden Schreiben des Präsidenten Werner Krämer vom 15. Oktober 1975 zu Kunsthandel und Sammeln von Antiken bis hin zu der erstmals 2012 veröffentlichte »Selbstverpflichtung – Umgang mit Artefakten unklarer Herkunft« reicht das Spektrum. Die Umsetzung des DFG-Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« haben wir nun zum Anlass genommen, im vergangenen Jahr wichtige für das DAI geltende Regeln in einem knappen Dokument zusammenzufassen. Dieses Dokument enthält auch wesentliche Punkte gesetzlicher und satzungsgemäßer Aufgaben und ist damit eine auf unsere Arbeit angepasste Ergänzung zum Kodex der DFG.

Der DAI.Kodex wurde vom Direktorium am 13. Januar 2022 verabschiedet und von der Zentralkommission am 14. Februar 2022 zu Kenntnis genommen. Er tritt nun mit der Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Prozess der rechtsverbindlichen Umsetzung des DFG-Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« in Kraft.

Das Deutsche Archäologische Institut (DAI) hat als Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes satzungsgemäß die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der verschiedenen archäologischen Disziplinen und ihrer Nachbarwissenschaften weltweit durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen.

- Es fördert die fachwissenschaftliche und disziplinäre Vielfalt sowie die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklung integrierender Forschungsansätze.
- Es trägt auf der Basis seiner Forschung europa- und weltweit zum Schutz, Erhalt und zur Vermittlung des kulturellen Erbes bei.
- Es unterhält Forschungsinfrastrukturen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen offenstehen.
- Es bemüht sich um die Einheit der deutschen archäologischen Wissenschaften im Zusammenhang mit den gesamten Altertumswissenschaften sowie europa- und weltweit um die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sowie den wissenschaftlichen Austausch.
- Mit seiner Arbeit leistet das DAI einen wesentlichen Beitrag zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP), zur Außenwissenschaftspolitik und zur Science Diplomacy.

Alle am DAI oder in Projekten des DAI wissenschaftlich und wissenschaftsunterstützend Tätigen und alle Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAI setzen sich in ihrer Arbeit ein für Einhaltung der »Guten Wissenschaftlichen Praxis«. Unter Wahrung der rechtlichen, administrativen und praktischen Rahmenbedingungen der Gastländer und der für das DAI geltenden gesetzlichen Bestimmungen bedeutet dies insbesondere:

- (1) Sie informieren sich eingehend über die für ihre Projekte geltenden rechtlichen Bestimmungen, Gesetze und Übereinkommen bzw. ähnliche staatliche, zwischenstaatliche oder multilaterale Abkommen sowie die vom DAI in Kooperationsverträgen getroffenen Vereinbarungen und setzen diese im Rahmen ihrer Projektarbeit um.
- (2) Sie setzen sich aktiv für die Erforschung, den Schutz, Erhalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihren Arbeitsgebieten ein und orientieren ihr Handeln an allgemeinen Grundwerten eines respektvollen und verantwortungsbewussten Miteinanders aller Projektbeteiligten und im kommunalen Engagement.
- (3) Sie setzen sich aktiv für die Aus- und Weiterbildung und das capacity building ein.

- (4) Sie setzen sich für die Umsetzung der Prinzipien wirksamer Karriereunterstützung in der Wissenschaft und die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen ein und stehen als Mentorinnen und Mentoren für die individuelle Unterstützung bei der Karriereentwicklung zur Verfügung oder unterstützen bei der Vermittlung erfahrener Personen aus dem akademischen Umfeld oder anderen Bereichen.
- (5) Sie beginnen wissenschaftliche Projekte unter Berücksichtigung und Anerkennung des Forschungsstandes nur, wenn die Fragestellungen und Zielsetzungen klar definiert sind und ein Konzept zum Umgang mit den Befunden, Funden und Daten besteht.
- (6) Sie analysieren für ihr Projekt potentielle Risiken und konzipieren Maßnahmen, solchen Risiken zu begegnen, indem sie z. B. Krisenpläne erstellen, die spezifischen Arbeitsschutzanforderungen in ihren Projekten umsetzen oder Regeln zum Umgang mit kritischen und sensiblen Daten aufstellen.
- (7) Sie bilden sich aktiv weiter und sorgen für die notwendige Expertise, um immer die am besten geeigneten Untersuchungsmethoden einsetzen zu können. Sie fördern innovative Methoden und setzen sich für die Weiterentwicklung ein.
- (8) Sie verpflichten sich zum möglichst schonenden Umgang mit archäologischen Befunden und Funden. Sie führen gezielte Ausgrabungen soweit möglich und sinnvoll nur nach vorheriger Prospektion durch. Sie setzen sich für non-invasive bzw. minimal-invasive Verfahren ein.
- (9) Sie kommunizieren in ihren Projekten die zugrundeliegenden Kriterien für den Umgang mit den analogen und digitalen Forschungsdaten. Dazu gehören z. B. Regeln der Dokumentation, der Selektion oder der Art der Aufbewahrung.
- (10) Sie dokumentieren in ihren Projekten die Befunde und Funde so objektiv wie es den besten fachlichen Standards entspricht und sorgen in geeigneter Art und Weise für eine langfristige Sicherung der analogen und digitalen Forschungsdaten.
- (11) Sie stellen sicher, dass die Urheber- und Autorenschaft u. a. in der Dokumentation und den Forschungsergebnissen ausgewiesen werden. Die Mitwirkung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Forschungsvorhaben sollte durch geeignete Zitierung oder Nennung kenntlich gemacht werden.
- (12) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und etwaiger vertraglicher Vereinbarungen erstellen sie aktuelle Pläne und Inventare bzw. andere Dokumentationen ihrer Projekte an archäologischen Stätten und Landschaften und machen diese in geeigneter Form zugänglich.

- (13) Sie berichten regelmäßig über ihre Forschungen und sorgen nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeiten für eine zeitnahe veröffentlichte Zusammenfassung der Ergebnisse sowie eine davon getrennte vollständige Veröffentlichung.
- (14) Sie unterziehen möglichst alle von ihnen herausgegebenen fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen und die von ihnen verantworteten Forschungsdatenpublikationen aktuell geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, um höchste wissenschaftliche Qualität zu garantieren.
- (15) Sie setzen sich, soweit es ihnen möglich ist, gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern entsprechend dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der UNESCO vom 14. November 1970 ein. Ihnen ist es nicht gestattet, selbst archäologische Objekte zu sammeln, Ankäufe von archäologischem Kulturgut zu vermitteln, mündliche oder schriftliche Expertisen an Sammler und Händler zu geben, Händler zu empfehlen oder gar deren Repräsentanz zu übernehmen. Ihnen ist im Umgang mit dem Kunsthandel in diesem Kontext äußerste Zurückhaltung geboten. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DAI melden Sie private archäologische Sammlungen, die aus der Zeit vor ihrer Institutstätigkeit stammen (z. B. ererbte Sammlungen), dem Institut.
- (16) Für die Herausgeberinnen und Herausgeber sämtlicher Publikationsorgane und die Publikation von Daten am DAI gilt, dass mit Stichdatum 14. November 1970, d. h. dem Tag des Beschlusses des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, keine Artefakte, weder aus privaten noch öffentlichen Sammlungen, publiziert werden, deren legale Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen ist. Ausnahmen können in Absprache mit den Herausgebern gemacht werden, wenn das Ziel der Publikation auch ist, den Verlust des archäologischen Kontextes zu thematisieren. Artefakte unbekannter Herkunft, die bereits anderweitig in Ausstellungsmaterialien, Katalogen oder anderen Publikationen vorgelegt wurden, können nur dann in Publikationen des DAI einbezogen werden, wenn der Umstand der unbekannteren Herkunft in geeigneter Form hervorgehoben und problematisiert wird.

Verabschiedet vom Direktorium des DAI am 13. Januar 2022.  
Kenntnisnahme durch die ZD am 14. Februar 2022

